

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der mkk - meine krankenkasse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (AN) und der mkk - meine krankenkasse (AG) für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche von der AG aufgestellte Regelungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt und geändert werden, die dann vorrangig zu diesen AEB der AG gelten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Preisvereinbarung

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind feste Preise. Sie verstehen sich frei Lager oder wenn vereinbart frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung durch den AN. In den festen Preisen sind alle zur vollständigen Auftragsbefreiung erforderlichen Leistungen enthalten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang. Die Zahlung des Entgelts setzt eine sachlich rechnerisch korrekte Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Angaben voraus.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos und sollte innerhalb von 30 Tagen gezahlt werden.

Insbesondere ist der AN verpflichtet, alle Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer mit Bestelldatum, Lieferscheinnummer und Artikelbezeichnung auszustellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der AN, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der AG im gesetzlichen Umfang zu. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die AG an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Wareneingang bzw. die mängelfreie Erbringung der Leistung inklusive Dokumentation und rechtzeitig angemeldete und erfolgreiche Abnahme soweit erforderlich. Mit Ablauf der Lieferzeit kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Der AN hat der AG unverzüglich zu informieren, sobald Liefer- und Ausführungsänderungen abzusehen sind. Hierbei hat der AN den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

§ 5 Verzug

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Lieferverzuges ist die AG berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche um die der festgelegte Liefertermin überschritten wird, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des vereinbarten Auftragswertes zu fordern. Forderungen nach weiteren nachgewiesenem Schadensersatz wird hierdurch nicht begrenzt. Auch sonstige weitere gesetzliche Ansprüche der AG im Verzugsfall, insbesondere auch auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten. Sofern der AN nachweisen kann, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, wird der Schadensersatz auf den nachgewiesenen tatsächlichen Schaden begrenzt.

§ 6 Ausführung der Lieferung/Leistung

Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen, sonstige Normen und behördliche Auflagen zu erfüllen und die allgemein anerkannten technischen Regeln in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung zugrunde zu legen. Ergänzend ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind weiterhin die einschlägigen BG Richtlinien, UVV, Hygienebestimmungen, Umweltschutzbestimmungen und hierzu ergangene Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Mängeluntersuchung/Gewährleistung

Die AG ist verpflichtet und berechtigt, die Ware auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht. Die AG ist berechtigt, vom AN nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, Leistungsstörung oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungszeit wird mit dem Zugang einer Mängelrüge der AG bis zur Behebung des Mangels durch den AN gehemmt.

§ 8 Produkthaftung

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 10 Schutzrechte

Der AN versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird die AG von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Textformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

§ 12 Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, hat der AN dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Im vorgenannten Fall kann die AG vom Vertrag zurücktreten oder nach ihrer Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten bestimmt sich nach dem Sitz der AG. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.